

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **96 (2009)**

Heft 1-2: **Natürlich - künstlich = Naturel - artificiel = Natural - artificial**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Gefährliche Geländer

Haftungsausschlüsse und ihre Tragweite bei Sicherheitsmängeln am Bau

Im Rahmen der Planung und Realisierung eines Bauprojektes kann es vorkommen, dass ein Bauherr niedrige Treppengeländer oder Balkonbrüstungen wünscht und mit Vorstellungen an den Architekten herantritt, die von den geltenden Normen der Baukunde abweichen und Sicherheitsbestimmungen verletzen. Wie soll ein Architekt solchen Wünschen begegnen, und was für Konsequenzen können sich ergeben, wenn er das Projekt den Vorgaben seines Bauherrn entsprechend umsetzt?

Unfallgefährliche Stellen wie Terrassen, brüstungslose Fenster, Balkone, Treppen, Stützmauern und dergleichen sind nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien (Kt. ZH: § 239 Abs. 1 PBG, § 20 BBV I, SIA-Norm 358, Ausgabe 1996) durch Geländer oder Mauern mit einer Höhe von mindestens 90 cm bzw. 100 cm (je nach Ausbildung) gegen Absturzgefahr zu sichern. Stellt die Baupolizei bei der Bauabnahme Abweichungen von diesen Vorgaben fest, werden sie von der Behörde aus Sicherheitserwägungen schriftlich beanstandet, und es wird eine korrekte, den SIA-Normen entsprechende Bauausführung verlangt. Es gibt Gemeinden, die Ausnahmen zulassen, etwa wenn die SIA-Normen dies vorsehen (nicht jedoch die Stadt Zürich gemäss der Richtlinie des Amtes für Baubewilligungen vom 30. März 2008). Dies ist etwa im Wohnungsbau in Bezug auf Geländer und Brüstungen in der SIA-Norm 358, Ziffer 03, der Fall. Vorausgesetzt wird auch dann allerdings, dass die Eigentümer die Bauten und Anlagen selber benutzen und diese ihr ausdrückliches Einverständnis mit den Sicherheitsmängeln erklären. Zu diesem Zweck wird den Eigentümern von der Baupolizei in der Regel ein schriftliches Dokument unterbreitet, in dem sie sich unterschriftlich bereit erklären müssen, die Haftung bei Unfällen, die auf die beanstandeten Sicherheits-

mängel zurückzuführen sind, zu übernehmen. Von den Architekten wird regelmässig verlangt, dass sie diese Erklärungen mitunterzeichnen und damit ihrerseits das Bestehen von Sicherheitsmängeln anerkennen und im Schadensfall mitverantwortlich zeichnen.

Um sich von einer Haftung gegenüber seiner Bauherrschaft zu befreien, kann der Architekt von dieser verlangen, dass sie darauf verzichtet, ihn im Schadensfall haftbar zu machen. Dies geschieht aus Beweisgründen wiederum am besten durch eine schriftliche, vom Bauherrn unterzeichnete Erklärung.

Im Wissen um das Vorgehen der Baubehörden und weil sie trotz Haftungserklärung verpflichtet werden können, die Absturzsicherheit auf andere Weise zu gewährleisten und so Mindestanforderungen zu erfüllen, lassen Bauherren ihre Geländer und ähnliches mitunter zunächst regelkonform ausführen, um sie nach der Bauabnahme zu ändern. Auch in dieser Situation wird der Architekt, der die Pläne dafür liefert, den Bauherren abmahnen und – sollte er die Änderungen vornehmen – von ihm einen schriftlichen Haftungsausschluss verlangen.

Mit einem solchen Dokument in der Hand wägen sich viele in Sicherheit. Dem ist allerdings nicht so. Wurde die Klausel korrekt formuliert, kann sie den Architekten zwar vor Schadenersatzansprüchen seines Bauherrn schützen. Dritten gegenüber können solche Haftungsausschlüsse aber nicht entgegengehalten werden. Wenn also jemand über ein zu niedriges Geländer stürzt, der in der fraglichen Wohnung zu Besuch war oder der das Objekt zu einem späteren Zeitpunkt erworben hat, bleibt der Architekt gegenüber den Geschädigten unter Umständen infolge sog. unerlaubter Handlung aus Art. 41 ff. OR. ausservertragslich haftbar.

Der Gefallen, den man einem Bauherrn erweist, indem man ihm Wünsche erfüllt, die geltende Sicherheitsbestimmungen verletzen, kann den Architekten somit trotz Haftungsausschlussklausel teuer zu stehen kommen. Zwar kann vereinbart werden, dass der Bauherr den Architekten gegenüber Forderungen Dritter schadlos hält. Von den Bauvorschriften abzuweichen, ist jedoch auch unter diesen Umständen nicht empfehlenswert. Besteht der Bauherr auf die von ihm gewünschte Änderung, wird dem Architekten, der kein Risiko eingehen will, nichts anderes übrig bleiben, als diesen (Zusatz)Auftrag – aus Beweisgründen wiederum möglichst schriftlich – abzulehnen. So wie dies etwa in SIA 102, Art. 1.3.52 vorgesehen ist.

RA Isabelle Vogt, vogt@lunksundvogt.ch, in Zusammenarbeit mit David Vogt, Arch. ETH SIA



Basel, S AM

Die Welt der Madelon Vriesendorp
bis 22.3.
www.sam-basel.org

Berlin, Aedes

True cities – eine foto(geo)grafische
Installation
bis 26.3. (AedesLand)
von Ballmoos Krucker Architekten,
Zürich
bis 5.3. Pfefferberg
www.aedes-arc.de

Berlin, Architektur Galerie

Riegler Riewe. Die Tiefe der Fläche
bis 21.2. werkraum
www.architekturgalerieberlin.de

Berlin, DAZ

Typisch Wolfsburg! Vom Werden
einer neuen Stadt
1938–2008
bis 8.3.
BDA – Berufungen
bis 8.3.
www.daz.de

Bern, Kornhausforum

Architektur konkret –
Jahresausstellung BFH
27.2. bis 8.3.
www.ahb.bfh.ch

Flims, Das Gelbe Haus

Hotel-Architektur einst und heute
bis 19.4.
www.dasgelbehaus.ch

Frankfurt, DAM

New Urbanity – die europäische
Stadt im 21. Jahrhundert
Zum Beispiel Schelling
Nachkriegsmoderne zwischen
Erhalt und Abriss
14.2. bis 12.4.
DAM Preis für Architektur
in Deutschland 2008
bis 15.3.
www.dam-online.de

Graz, HDA

Bewegende Räume
bis 1.3.
www.hda-graz.at

Innsbruck, aut. Architektur und Tirol

Vilanova Artigas, Lina Bo Bardi,
Paulo Mendes da Rocha
Fotografien von Günter Richard Wett
bis 11.4.
www.aut.cc

Kriens, Museum im Bellpark

Las Vegas Studio. Bilder aus dem
Studio von Venturi, Scott Brown
bis 8.3.
www.bellpark.ch

Linz, afo

Citámbulos – Stadtwandeln
in Mexico City
bis 14.3.
www.afo.at

London, Barbican Art Gallery

Le Corbusier – The Art of Architecture
19.2. bis 24.5.
www.barbican.org.uk

London, Royal Academy

Andrea Palladio – His Life and Legacy
bis 13.4.
www.royalacademy.org.uk

Maastricht, NAI

Changing Ideals
Re-thinking the House
bis 29.3.
www.nai.nl

München, Architekturgalerie

Durchscheinende Räume
Office Regina Poly
bis 7.3.
www.architekturgalerie-muenchen.de

München, Pinakothek der Moderne

Multiple City
Stadtkonzepte 1908/2008
bis 1.3.
www.pinakothek.de

Paris, Cité de l'architecture

Lacaton & Vassal
bis 15.3.
www.citechaillot.fr

Paris, Galerie d'Architecture

Dietrich Untertrifaller Architekten
bis 28.2.
www.galerie-architecture.fr

Stuttgart, Weissenhof

Wiederaufbau Berliner Stadtschloss
bis 29.3.
www.weissenhofgalerie.de

Thun, Projektraum

Archoff 09
Lanzrein + Partner Architekten
bis 15.2.
Oesch Innenausbau AG
19.2. bis 1.3.
AHA Architektur
5.3. bis 15.3.
www.vongunten-kunst.ch

Ulm, Stadthaus

Richard Meier: Kunst und Architektur
bis 15.3.
www.stadthaus.ulm.de

Wien, Architektur im Ringturm

Wiener Wohnbau. Innovativ.
Sozial. Ökologisch
bis 20.3.
www.wienerstaetische.at/architektur

Wien, Architekturzentrum

Bogdan Bogdanović
Der verdammte Baumeister
5.3. bis 2.6.
www.zw.at

Winterthur, Gewerbemuseum

Licht und Farbe inszenieren
bis 3.5.
www.gewerbemuseum.ch

Wolfsburg, Kunstmuseum

Intérieur/Exterieur
bis 13.4.
www.kunstmuseum-wolfsburg.de

Zürich, Architekturforum

Ulrich Müther
Schalenkonstruktionen
5.3. bis 11.4.
www.af-z.ch

Zürich, ETH

Marketing + Architektur
Auszeichnung für Corporate
Architecture 2008
bis 2.4. Foyer
www.gta.arch.ethz.ch

Zürich, haus konstruktiv

max bill 100
bis 22.3.
www.hauskonstruktiv.ch

Architekturtheorie

Architekturtheoretische Weiterbildung

Kursdaten 28.3. | 18.4. | 9.5. | 30.5. | 13.6. | 27.6.2009 | 9.30-12 Uhr
Weitere Informationen und Anmeldung
wb_bu.ahb@bfh.ch | Telefon +41 34 426 41 03

Berner Fachhochschule
 Architektur, Holz und Bau
 Weiterbildung



www.ahb.bfh.ch